

Statuten US Schluein Ilanz

NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Der aus der am 1. Juli 2002 erfolgten Fusion der beiden Vereine FC Ilanz und US Schluein hervorgegangene neue Verein heisst US Schluein Ilanz (Uniu sportiva Schluein Ilanz). Sämtliche Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder, A-Mitglieder, B-Mitglieder, Juniorenmitglieder und Passivmitglieder der bisherigen Vereine wurden automatisch Mitglieder der US Schluein Ilanz und behielten ihren Mitgliederstatus. Aktiven und Passiven der bisherigen Vereine flossen gemäss den genehmigten Jahresbilanzen in die US Schluein Ilanz.

Sitz

Der Sitz der US Schluein Ilanz ist 7151 Schluein.

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen Fitness und des Kameradschaftsgeistes durch Ausübung des Fussballsports von Erwachsenen und Jugendlichen, einschliesslich die Ausbildung von Junioren und Juniorinnen im Rahmen der Konzepte des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) und des Ostschweizer Fussballverbands (OFV).

Die US Schluein Ilanz ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Zugehörigkeit

Die US Schluein Ilanz ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbands (SFV), des Ostschweizer Fussballverbands (OFV) und des Bündner Fussballverbands (BFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, OFV, der UEFA und der FIFA sind auch für ihre Mitglieder und Funktionäre verbindlich.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst die folgenden Mitgliederkategorien

- a. Ehrenmitglieder
- b. A-Mitglieder
- c. B-Mitglieder
- d. Juniorenmitglieder
- e. Passivmitglieder
- f. Inhaber Saisonkarten

Statuten US Schluein Ilanz

Ehrenmitglied

Wer sich um die US Schluein Ilanz durch hervorragende Leistungen oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag und haben die gleichen Rechte wie die A-Mitglieder.

A-Mitglied

A-Mitglieder sind beim SFV und OFV als Aktivspieler oder Seniorenspieler gemeldet. Sie dürfen bei keinem anderen Fussballclub Mitglied sein. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

B-Mitglied

B- Mitglieder besitzen keine Spielerlizenz der US Schluein Ilanz. Sie haben die gleichen Rechte wie die A-Mitglieder, ausgenommen Art. 5 Abs. 2. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und dürfen bei einem anderen Fussballclub Mitglied sein. B-Mitglieder können ehemalige A-Mitglieder, Juniorenmitglieder sowie aktive und ehemalige Trainer und Funktionäre der US Schluein Ilanz sein.

Juniorenmitglied

Juniorenmitglieder sind aktive Spieler und Spielerinnen in den Juniorenmannschaften. Sie haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die A-Mitglieder unter Vorbehalt von Artikel 4 Abs. 4.

Passivmitglied

Passivmitglieder haben zu allen Vereinsanlässen Zutritt. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Inhaber Saisonkarten

Die Inhaber der Saisonkarten bezahlen einen jeweils vom Vorstand festzulegenden Betrag und erhalten dafür eine Saisonkarte für sämtliche Heimspiele (Meisterschafts- und Cupspiele) der von der US Schluein Ilanz gemeldeten Mannschaften. Bei anderen Spielen entscheidet jeweils der Vorstand über die Gültigkeit der Saisonkarten.

Artikel 4

Aufnahme von Mitgliedern

Der Eintritt in den Verein ist für alle Personen möglich, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und dem Verein ihre Sympathie bekunden. Die Eintrittsgesuche sind dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme als neues Mitglied kann an der nächsten Generalversammlung rekurriert werden.

Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung eines Inhabers oder einer Inhaberin der elterlichen Sorge als Juniorenmitglieder aufgenommen werden.

Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Mitglieder, ausgenommen Passivmitglieder und Saisonkarteninhaber, haben ab dem 16. Altersjahr das Stimm- und Wahlrecht.

Der Vorstand orientiert die Generalversammlung über Mutationen von Mitgliedern.

Statuten US Schluain Ilanz

Artikel 5

Rechte der Mitglieder

Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder können an Vereinsversammlungen teilnehmen sowie dem Vorstand und der Generalversammlung Anträge unterbreiten.

A-Mitglieder und Juniorenmitglieder können überdies am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.

Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder können gegen Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen zu Handen der Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung rekurrieren.

Artikel 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben den Statuten und Reglementen stets nachzuleben. Für A-Mitglieder und stimm- und wahlberechtigte Juniorenmitglieder ist der Besuch der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung obligatorisch. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann der Vorstand eine Busse verhängen.

Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und der Kommissionen mit Organfunktion bei Veranstaltungen Folge zu leisten.

Den finanziellen Verpflichtungen ist termingerecht nachzukommen.

Artikel 7

Übertritt

Übertritte zu einem anderen, dem SFV angeschlossenen Verein sind gestattet, sofern alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der US Schluain Ilanz erfüllt sind. Über die Genehmigung eines Übertrittsgesuchs entscheidet der Vorstand.

Artikel 8

Ausschlüsse

Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, Verstösse gegen die Statuten, Verleumdungen des Vereins und wiederholte schwere Verletzungen der Spiel- und Fairplayregeln berechtigen den Vorstand, die Mitgliedschaft zu kündigen. Für A-Mitglieder und Juniorenmitglieder kann beim SFV ein Boykott beantragt werden.

Gegen Kündigung und Boykott kann vom betroffenen Mitglied zuhanden der nächsten Generalversammlung rekurrirt werden.

Statuten US Schluein Ilanz

ORGANISATION

Artikel 9

Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Ausserordentliche Generalversammlung
- c. Vorstand
- d. Rechnungsrevisoren
- e. Kommissionen mit Organfunktion

Artikel 10

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni.

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet in der Regel während der Monate August oder September statt. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung erfolgen. Die Einladung hat im Amtsblatt der Region des statutarischen Sitzes von US Schluein Ilanz und schriftlich (per E-Mail) an jedes einzelne stimm- und wahlberechtigte Mitglied zu erfolgen.

Anträge zur Generalversammlung

Anträge eines Mitglieds zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin oder beim Sekretariat eingetroffen sein.

Artikel 11

Traktandenliste Generalversammlung

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Mutationen
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Jahresberichte der Ressorts
7. Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren
8. Genehmigung des Budgets
9. Festsetzung der Jahresbeiträge
10. Wahlen
11. Jahresprogramm
12. Kooperationen mit anderen Vereinen
13. Rekurse gemäss Statuten
(Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3, Art. 8 Abs. 2)
14. Anträge und Ehrungen
15. Varia

Statuten US Schluein Ilanz

Artikel 12

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder eine solche beantragen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat längstens innert 60 Tagen nach dem Durchführungsbeschluss des Vorstands stattzufinden.

Artikel 13

Wahlen / Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein schriftliches Verfahren beantragt und von der Versammlung genehmigt wird. Bei allen Abstimmungen und Wahlen, mit Ausnahme der Statutenrevision (siehe Artikel 26) und Vereinsauflösung (siehe Artikel 27) entscheidet das einfache Mehr.

Artikel 14

Beschlussfähigkeit

Eine durch den Vorstand gemäss Artikel 10 und 12 rechtzeitig und korrekt einberufene ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 15

Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Ihm obliegt die strategische, operative, finanzielle und administrative Gesamtverantwortung für die Führung des Vereins, die Festlegung der Zielsetzungen und die Überprüfung ihrer Einhaltung. Er kann Reglemente erlassen, Weisungen erteilen, Funktionäre bestellen, Verträge abschliessen und ist zuständig für die Aufrechterhaltung einer zweckmässigen Betriebsstruktur.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine 2-jährige Amtsperiode gewählt. Demissionen müssen bis spätestens Ende Juni schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Chef / Chefin Ressort Sport
- Chef / Chefin Infrastruktur
- Chef / Chefin Events
- Chef / Chefin Finanzen
- Chef / Chefin Medien und Informatik

Der Vorstand bestimmt anlässlich der ersten Vorstandssitzung den Stellvertreter / die Stellvertreterin des Präsidenten / der Präsidentin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Präsident / die Präsidentin hat bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit besteht, den Stichentscheid.

Statuten US Schluein Ilanz

Artikel 16

Pflichten des Vorstandes

Präsident / Präsidentin

Der Präsident / die Präsidentin führt den Vorstand. Er / sie vertritt den Verein nach aussen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, den Verbänden und nimmt Einsitz in der Präsidentenkonferenz der IG Surselva. Er / sie leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und verfasst zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht. Ein Co-Präsidium ist zulässig.

Stellvertreter / Stellvertreterin des Präsidenten / der Präsidentin

Der Stellvertreter / die Stellvertreterin des Präsidenten / der Präsidentin unterstützt diesen / diese soweit erforderlich. Bei Abwesenheit des Präsidenten / der Präsidentin nimmt er / sie dessen / deren Rechte und Pflichten wahr.

Chef / Chefin Ressort Sport

Der Chef / die Chefin Ressort Sport ist zuständig für den gesamten Spielbetrieb der Aktiven, Junioren / Juniorinnen und Frauen, die Mannschafts- und Kaderplanung, die Trainersuche, Trainerausbildung sowie Trainerweiterbildung, Vorschläge zur Bildung oder Beendigung von Gruppierungen und den Bereich Schiedsrichter.

Chef / Chefin Infrastruktur

Der Chef / die Chefin Infrastruktur ist zuständig für den Unterhalt und die Erneuerung der Infrastruktur. In seinen / ihren Zuständigkeitsbereich gehört auch die Benützungsplanning für die Anlagen und die Planung künftiger Material- und Infrastrukturbedürfnisse des Vereins.

Chef / Chefin Events

Der Chef / die Chefin Events ist verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung von sämtlichen Vereinsanlässen. Er / sie ist auch zuständig für die zweckmässige Organisation der Führung des Club Restaurants sowie die Vermietung des Clubhauses.

Chef / Chefin Finanzen

Der Chef / die Chefin Finanzen ist verantwortlich für die zweckmässige Führung der Vereinsfinanzen. Er / sie erstellt die Jahresrechnung, besorgt die Budgetierung und die Finanzplanung und ist verantwortlich für das Rechnungswesen. Dem Chef / der Chefin Finanzen obliegt auch die Verantwortung für den Bereich Sponsoring.

Chef / Chefin Medien und Informatik

Der Chef / die Chefin Medien und Informatik ist zuständig für die Betreuung der Homepage und der Social Media Kanäle des Vereins, für die vereinsinterne Informatik sowie die Werbung für Vereinsanlässe und die Öffentlichkeitsarbeit generell.

Artikel 17

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und verfassen einen Revisionsbericht. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren.

Statuten US Schluein Ilanz

Artikel 18

Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident / die Präsidentin oder gegebenenfalls der Stellvertreter / die Stellvertreterin des Präsidenten / der Präsidentin je kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Einzelunterschrift durch Vorstandsmitglieder ist nur zulässig, falls das Geschäft im üblichen Rahmen ist und ihr jeweiliges Ressort betrifft.

Artikel 19

Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten der US Schluein Ilanz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Organen und Funktionären ist ausgeschlossen.

FINANZEN

Artikel 20

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge der Passivmitglieder setzt der Vorstand fest. Vorstandsmitglieder, Funktionäre mit saisonale Aufgaben, Trainer und Schiedsrichter sind von der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen für sich selbst befreit.

Artikel 21

Einzug Jahresbeitrag / Erlass oder Reduktion

Die Mitgliederbeiträge werden bei Beginn der Meisterschaft im Herbst zur Zahlung fällig. Gesuche um Erlass oder Reduktion des Mitgliederbeitrags sind mit Angabe von Gründen schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

Artikel 22

Bussen

Bussen, die dem Verein wegen unsportlichem Benehmen oder Reklamieren von Mitgliedern durch den SFV oder den OFV auferlegt werden, können auf Antrag des Chefs / der Chefin Ressort Sport vom Vorstand dem fehlbaren Mitglied überbunden werden. Für vereinsinterne Strafen ist der Vorstand zuständig. Die Entscheide des Vorstandes betreffend Bussen sind endgültig.

Artikel 23

Eintrittspreise für Meisterschafts-, Cup- und Trainingsspiele

Die Höhe der Eintrittspreise für Meisterschafts-, Cup- oder Trainingsspiele der von der US Schluein Ilanz gemeldeten Mannschaften sowie für die Saisonkarten legt der Vorstand fest.

Statuten US Schluein Ilanz

Artikel 24

Finanzkompetenz

Dem Vorstand werden im Rahmen des genehmigten Budgets sämtliche Finanzkompetenzen erteilt. Ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von gesamthaft CHF 20'000 über alle Ressorts pro Vereinsjahr, die im Budget nicht vorgesehen sind, liegen in der alleinigen Kompetenz des Vorstands.

Artikel 25

Personenversicherung

Der Verein schliesst für seine Angestellten und Funktionäre eine Unfallversicherung ab, soweit eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht.

Der Verein kann im übrigen weder für die durch Unfall noch für die durch Unfallversicherung nicht gedeckten Kosten und auch nicht für Lohn- und Verdienstausfall haftbar gemacht werden.

Haftpflichtversicherung

Der Verein schliesst eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme im üblichen Rahmen ab.

Sachversicherung

Zusätzlich zur obligatorischen kantonalen Gebäudeversicherung versichert der Verein sämtliche Mobilien und Immobilien nach gängigen Bedingungen bei privaten Versicherern.

V E R S C H I E D E N E S

Artikel 26

Revision der Statuten

Eine Revision dieser Statuten kann in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Dazu ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Artikel 27

Auflösung

Eine Auflösung der US Schluein Ilanz kann nur beschlossen werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich (oder per E-Mail) an eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit diesem Traktandum eingeladen werden. Eine Auflösung ist nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Im Falle einer Auflösung ist das nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen bzw. nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen dem Vorstand des BFV zur treuhänderischen Verwahrung auf einem Sperrkonto zu übergeben.

Wird innerhalb von zwei Jahren seit Abschluss der Liquidation der US Schluein Ilanz durch ehemalige Mitglieder der US Schluein Ilanz in Schluein oder Ilanz ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck

Statuten US Schluein Ilanz

gegründet, kann das seinerzeitige Vereinsvermögen, inklusive aufgelaufener Erträge, durch die Organe des Nachfolgevereins vom BFV zurückgefordert werden.

Wird innerhalb von zwei Jahren seit Abschluss der Liquidation der US Schluein Ilanz kein Nachfolgeverein gemäss Artikel 27 Abs. 2 mit dem gleichen Zweck gegründet, hat der Vorstand des BFV das seinerzeitige Vereinsvermögen, inklusive aufgelaufener Erträge, zur Förderung des Nachwuchses einzusetzen.

Artikel 28

Nicht vorgesehene Fälle

Über alle in den Statuten nicht direkt oder indirekt einem Organ zur Entscheidung zugewiesenen Fälle von wesentlicher Bedeutung für den Verein, entscheidet der Vorstand provisorisch bis zur definitiven Entscheidung in der nächsten ordentlichen Generalversammlung. In nicht aufschiebbaren Situationen beruft er eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 29

Genehmigung der Statuten

Diese Statuten der US Schluein Ilanz treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung am 18. Oktober 2024 in Kraft.

Der Präsident:



Thomas Müller

Der Chef Finanzen



Renato dos Santos Ascenso

Statuten US Schluein Ilanz

